

## Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 39

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Geschäftspartner,

gerade erst haben wir doch unseren Newsletter 02.23 an Sie versendet, schon zeigt der Kalender erneut Ende des Monats an und wir müssen uns an den März-Newsletter setzen. Es ist wirklich Wahnsinn, wie schnell die Zeit vergeht, die Monate und Wochen nur so vergehen und ehe man am Montag schaut, ist der Freitag schon wieder da. In dieser schnellen Zeit hoffen wir natürlich, dass Sie ein paar Momente der Ruhe finden und vielleicht in dieser Zeit unseren Newsletter lesen. In der aktuellen Ausgabe haben wir wieder einige interessante Themen für Sie dabei und wünschen viel Spaß beim Lesen.

Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

### Großer Tag der offenen Tür am 01.04.2023 an unserem Standort Wörth

Seit Januar hat das Sachverständigenbüro Hertel seine neue KFZ-Prüfstation im Gewerbepark Wörth-Wiesent geöffnet. Von der amtlichen KFZ-Untersuchung (auch „TÜV“ genannt) bis hin zum Schaden- und Wertgutachten werden hier Kunden aus der gesamten Region bestens betreut. Diese Eröffnung wird

nun nachträglich mit einem großen Tag der offenen Tür gefeiert. Es wartet ein vielfältiges Rahmenprogramm auf die großen und natürlich auch auf die kleinen Besucher. „Wir werden an diesem Tag verschiedene Vorführungen machen, haben auch für die Kinder ein kleines Programm vorbereitet und würden uns freuen, wenn möglichst viele Besucher vorbeischauen. Selbstverständlich ist auch für Speis und Trank gesorgt“, so Gerhard Hertel. Der Tag der offenen



Tür findet von 10 bis 17 Uhr in der neuen KFZ-Prüfstation des Sachverständigenbüros Hertel im Gewerbepark A12 in 93086 Wörth-Wiesent statt. Das gesamte Hertel-Team freut sich auf Ihr Kommen.

### Praktischer Helfer! Kennen Sie schon unsere Hertel-Schadenapp?

Viele unserer Werkstätten und Autohäuser nutzen Sie schon: Unsere Schadenapp. Mit dieser webbasierten App können Sie uns schnell, unkompliziert und sicher einen neuen Schaden melden, eine Reparaturverlängerung mitteilen oder eine Rechnungskürzung zukommen lassen. Wir wollen nachfolgend diese einzelnen Möglichkeiten vorstellen:

**Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:**

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Gewerbepark A12 | 93086 Wörth a.d. Donau  
Telefon: 09482-80228 0 | Fax: 09482-80228 99 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

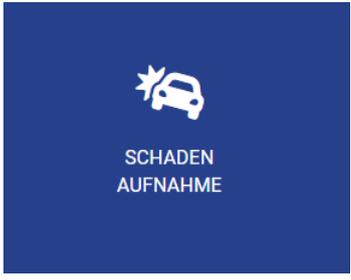
# NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

Sie finden unsere Schadenapp auf unserer Homepage [www.hertel-sv.de](http://www.hertel-sv.de). Die Schadenapp funktioniert auf allen Geräten, egal ob Smartphone, Laptop, PC oder Tablet. So können Sie auch ganz einfach mit dem Handy in der Dialogannahme oder am Parkplatz kleinere Schäden dokumentieren oder uns Reparaturenerweiterungen zukommen lassen. Gerne kommen wir auch persönlich bei Ihnen vorbei und erklären Ihnen die Möglichkeit vor Ort. Die Schadenapp soll nicht die persönliche Begutachtung durch den Sachverständigen ersetzen, sondern soll

Sie vielmehr darin unterstützen, wenn Sie z.B. einen Kostenvoranschlag benötigen oder einfach vor der Besichtigung schon den Schaden dokumentieren möchten.

Wenn Sie nun auf die Schadenapp klicken, dann kommen Sie ins Hauptmenü. Hier gibt es 3 Punkte, welche Sie wiederum anklicken können: Schadenaufnahme, Prüfung von Kürzungen und Reparaturenerweiterung.



Beginnen wir zuerst mit dem wichtigsten Punkt: **Schadenaufnahme**  
 Hier werden Sie in 6 Schritten durch die Schadenaufnahme geführt. Es gibt hier sowohl Pflichtfelder als auch Felder, die Sie nicht zwingend ausfüllen müssen. Die App sagt Ihnen immer, was Sie als nächstes eingeben oder fotografieren sollen. Nach Abschluss bekommen Sie Ihre Schadenmeldung auch als Kopie per E-Mail zugesendet und können die Daten somit auch bei Ihnen abspeichern.

In der Auswahl **Prüfung von Kürzungen** können Sie uns über Rechnungskürzungen oder andere Reklamationen der Versicherung informieren. Sie geben uns das Kennzeichen des Fahrzeugs an, beschreiben kurz Ihr Anliegen, fügen uns den Kürzungsbericht bei, teilen uns Ihre Kontaktdaten mit und übermitteln uns all diese Daten. Anschließend prüfen wir die Sache für Sie und geben Ihnen Rückmeldung. Auch hier erhalten Sie nach dem Absenden eine Bestätigungs-Mail.



Dank unserer App können Sie uns nun noch einfacher über eine **Reparatur-Erweiterung** informieren. Sie geben uns die Gutachenummer an, fügen Bilder von der Reparaturenerweiterung bei, beschreiben uns die Erweiterung mit Angabe der erforderlichen Richtzeiten, vervollständigen dies mit Ihren Kontaktdaten und drücken auf Senden. Der Sachverständige prüft dann Ihre Nachricht und meldet sich bei Ihnen. Natürlich erhalten Sie auch diese übermittelten Angaben für Ihre Unterlagen per E-Mail.

Wir hoffen, dass die neue Schadenapp Ihre Arbeit erleichtern wird. Sollten Sie Verbesserungsvorschläge haben, dann geben Sie uns bitte Bescheid.

## Gebrauchter T5 mit Mängeln – kein Anspruch des Käufers bei fehlender Aufforderung zur Nachbesserung

(Quelle: BVSZ-Recht aktuell – 2023/KW07)

**Hintergrund:** Der Kläger als privater Käufer erwarb am 25.04.2020 vom verklagten Händler einen gebrauchten VW T5 zum Kaufpreis von 10.800,00 €. Dieses Fahrzeug war am 01.06.2011 erstzugelassen worden und wies zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Laufleistung von 106.000 km auf. Ca. am 01.04.2020 hatte es die Hauptuntersuchung bestanden. Im Kaufvertrag hieß es: „2. Ist der Käufer ein Verbraucher, verjähren die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Lieferdatum (§ 475 Abs. 2 BGB). 3. Unfallfreiheit berührt nur gravierende Rahmenschäden. Für frühere Park – oder Blechschäden kann keine Haftung übernommen werden.“ Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 20.04.2020 übergeben. Schon am 22.06.2020 musste der Kläger ein Aufleuchten der Kontrollleuchte feststellen. Das AGR-Ventil sei defekt. Die Ehefrau des Klägers telefonierte daraufhin am 23.06.2020 mit dem Beklagten. Ausgewechselt wurde das AGR-Ventil dann erstmalig am 09.07.2020. Es wurde kein Originalersatzteil von VW verbaut. Im Juli 2020 fand auch eine erneute „Anlernung“ des AGR-Ventils statt. Allerdings folgten weitere Fehlermeldungen, welche auf das defekte AGR-Ventil hinwiesen. Dieses wurde sodann am 06.08.2020 ein zweites Mal ausgewechselt. Letztendlich gab der Kläger ein Gutachten bei der Dekra in Auftrag. Bezüglich der Fehlermeldungen brachte dieses keine Ergebnisse. Vor Gericht behauptete er, er habe das Fahrzeug nur geringfügig bewegt. Das Aufleuchten der Fehlermeldung sei innerhalb der ersten Tankfüllung nach ca. 600 km aufgetreten. Der Kläger behauptete weiter, die Ursache, dass das Leuchten nicht schon bei Gefahrübergang aufgetreten war, könnte daran liegen, dass der Beklagte dieses manipuliert habe. Dies sei ohne Probleme mit einschlägigen und günstigen Geräten aus dem Internet möglich. Den Beklagten habe er telefonisch und per SMS über den Mangel am AGR-Ventil informiert. Weiterhin stützte sich der Kläger auf einen nicht fachgerecht behobenen Unfallschaden. In der Vergangenheit habe es einen erhöhten Spachtelauftrag auf der linken Fahrzeugseite gegeben. Der Beklagte habe bei Besichtigung des Fahrzeugs und bei Vertragsschluss nicht darauf hingewiesen. Der Mangel sei auch nicht erkennbar gewesen. Die Mangelinstandsetzungskosten lägen bei 1.659,94 €. Vor Gericht forderte der Kläger 2.839,88 € zuzüglich weiterer aufgewendeter Sachverständigenkosten in Höhe von 2.816,05 € und berief sich auf Fahrzeugmängel. Außerdem fühlte er sich vom Beklagten im Hinblick auf den Unfallschaden, welcher bei Gefahrübergang bekannt gewesen sei und bagatellisiert worden wäre, arglistig getäuscht. Der Beklagte wandte ein, der Kläger habe am 23.06.2020 lediglich mitgeteilt, dass ein Mangel vorhanden sei. Der Beklagte habe daraufhin um Vorstellung des Fahrzeugs gebeten. Der Kläger sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Dass die Fehlermeldung nach dem ersten Austausch des AGR-Ventils wieder auftrat, spreche dafür, dass die von dem Kläger selbst bei einer Drittfirma veranlasste Reparatur fehlerhaft war. Beklagtenseits wurde auch auf die „TÜV Abnahme“ verwiesen. Diese spreche gegen die Vermutung des § 477 BGB. Der Beklagte berief sich weiterhin auf Verjährung. Das LG Lübeck wies die Klage ab.

**Aussage:** Das LG Lübeck stellte fest, dass der Anspruch bereits an der erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung scheiterte. Denn der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung setze gemäß § 281 BGB voraus, dass der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt habe. Dem Verkäufer solle eine letzte Chance eingeräumt werden, seine Leistungspflichten zu

**Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:**

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Gewerbepark A12 | 93086 Wörth a.d. Donau  
Telefon: 09482-80228 0 | Fax: 09482-80228 99 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

erfüllen. Das LG Lübeck wörtlich: „Wer eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung nicht setzt und durch eine voreilige Selbstvornahme dem Schuldner die Nacherfüllungsmöglichkeit nimmt, verliert nach der Grundkonzeption des BGB seine Mangelrechte.“ Die Fristsetzung müsse nach Ansicht des Gerichts im Hinblick auf die Rechtsfolge eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten. Ein höfliches Drängen auf Vertragserfüllung oder die Aufforderung an den Schuldner, sich über seine Leistungsbereitschaft zu erklären, genügt nicht. Es reiche aus, wenn der Gläubiger durch das ernsthafte Verlangen nach „sofortiger“, „unverzögerlicher“ Leistung oder ähnliche Formulierungen zu erkennen gibt, dass dem Schuldner nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum für die Leistung zur Verfügung steht. Diese Voraussetzungen sah das LG Lübeck im konkreten Fall als nicht gegeben an. Unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerseite ergab sich nach den Feststellungen des LG Lübeck bereits nicht eine solche eindeutige Nachbesserungsaufforderung. Auch im Telefonat zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Beklagten sei keine Frist gesetzt worden. Als dann eine Frist gesetzt worden war (Schriftsatz vom 21.10.2020), war das AGR-Ventil bereits gewechselt worden. Auch das Gutachten war bereits bestellt worden. Außerdem sei im Schreiben keine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt worden, sondern lediglich eine Frist zur Mitteilung, dass der Beklagte die Kosten von Maßnahmen des Klägers übernehme. Hierzu das LG Lübeck: „Der Zweck der gesetzlich erforderlichen Fristsetzung, nämlich dem Kläger eine letzte Chance zu geben, den angeblichen Mangel selbst zu beheben, wird so nicht erreicht.“ Klägerseits konnte sich auch nicht auf eine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung auf Beklagtenseite gestützt werden. Diese würde allerdings eine Nachfristsetzung entbehrlich machen. An die Annahme einer Erfüllungsverweigerung seien nach Ansicht des LG Lübeck nämlich strenge Anforderungen zu stellen: „Erforderlich ist grundsätzlich, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Gläubiger unmissverständlich, endgültig und ernsthaft ablehnt, so dass jenseits vernünftiger Zweifel feststeht, dass er unter keinen Umständen mehr zur freiwilligen Erfüllung bereit ist.“ Das LG Lübeck sprach hier vom „letzten Wort“ des Schuldners. Die Setzung einer Nachfrist müsse vor dem Hintergrund der Evidenz der Ablehnung als leere Formalität erscheinen. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Beklagte hatte gerade nicht ernsthaft und endgültig die Erfüllung verweigert. Der Beklagte habe sogar die Reparatur des Fahrzeugs auf dem Hof angeboten. Auch ging das LG Lübeck nicht von einem arglistigen Verschweigen auf Beklagtenseite aus. Ein Verschweigen des Mangels liege dann vor, wenn ein Unfallschaden bagatellisiert wird. Nachzuweisen sei allerdings zumindest bedingter Vorsatz im Hinblick auf die Existenz des Mangels. Im Hinblick auf die erforderliche Kenntnis des Beklagten sei der Kläger allerdings beweisfällig geblieben.

**Praxis:** Bei einer Klage aus Sachmangel gegen den Händler ist entscheidend, ob diesem vorgerichtlich ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde. Im konkreten Fall traf dies nicht zu. Allein daran scheiterte die Klage. Die Rechtsprechung stellt an die Aufforderung des Käufers an den Verkäufer zur Nacherfüllung hohe Ansprüche. Ein höfliches Drängeln auf Vertragserfüllung reicht jedenfalls nicht. Auch an die endgültige Ablehnung stellt die Rechtsprechung hohe Ansprüche. Es muss gleichsam das letzte Wort des Verkäufers vorliegen. Zu guter Letzt gelang es der Klägerseite auch nicht, die Arglist des Verkäufers nachzuweisen. Die Klage blieb somit erfolglos.

**Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:**

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Gewerbepark A12 | 93086 Wörth a.d. Donau  
Telefon: 09482-80228 0 | Fax: 09482-80228 99 | E-Mail: [info@hertel-sv.de](mailto:info@hertel-sv.de) | [www.hertel-sv.de](http://www.hertel-sv.de)